

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2502/16

der Sitzung des Stadtrates vom 11.05.2017

Ergänzungsverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Teilaufhebung der Satzung „Sanierungsgebiet Altstadt“ für den Teilbereich „Anger“ (TAS001)**Genauere Fassung:**

- 01** Der Stadtrat beschließt die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB zur rückwirkenden Inkraftsetzung der „Satzung der Stadt Erfurt über die Teilaufhebung der Satzung „Sanierungsgebiet Altstadt“ im Teilbereich „Anger“ (TAS001) - 1. Teilaufhebungssatzung“ (Drucksachen-Nr. 2062/14).
- 02** Die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 2 dargestellten Teilbereich „Anger“ ist erfolgreich durchgeführt worden. Die Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Altstadt (EFM 101) vom 15. Juni 1992, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 24.06.1992, wird daher in diesem Teilbereich gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufgehoben.
- 03** Die als Anlage 1 beigefügte „Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung Altstadt im Teilbereich „Anger““ (TAS 001) einschließlich der Anlage 2 - Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs - wird vom Stadtrat beschlossen.

Satzung der Stadt Erfurt über die Teilaufhebung der Satzung „Sanierungsgebiet Altstadt“ im Teilbereich „Anger“ (TAS001) – 1. Teilaufhebungssatzung – vom 29.01.2015 redaktionell geändert am 11.05.2017

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82 f.) hat der Stadtrat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 29.01.2015 (Beschlussnummer 2062/14) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Teilaufhebung der Satzung

Die Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Altstadt (EFM 101) vom 18.03.1992 (Beschluss Nr. 041/92), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 24.06.1992, wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

§ 2 – Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung wird räumlich begrenzt:

- **im Norden** durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 44 und 45 (beide Flur 135, Gemarkung Erfurt Mitte), die westliche und nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 18, die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 22, die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 21/7 quer über

das Flurstück 17/5 (Anger) bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 53/8 (Krämpferstraße), die nördliche und östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 53/8, die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 186/2 und 181/1 (alle Flur 128, Gemarkung Erfurt-Mitte).

- **im Nordosten** durch die östliche und südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 59/3 (Juri-Gagarin-Ring, Meyfahrtstraße), die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 120/3 und 1/1, quer über das Flurstück 121/3 (Meyfahrtstraße) bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 28/1, die östliche und südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 28/1 (alle Flur 129, Gemarkung Erfurt-Mitte), die östliche und südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 136/1 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 62, die nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 62, 67/2 und 68/2, die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 68/2 (alle Flur 135, Gemarkung Erfurt-Mitte), die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 1 (Bahnhofstraße) bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 5, die nördliche und nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 5, die nördliche und nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 6/4, die nordöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 6/3 und 7 (alle Flur 130, Gemarkung Erfurt-Süd).
- **im Südosten** durch den Juri-Gagarin-Ring bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 97/1, die südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 98/2 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 97/2, die südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 97/2, 96/2, 95/4, 94/2 und 93/2, die nordöstliche, südöstliche und südwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 301/2 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 305/4, die südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 305/4 (alle Flur 133, Gemarkung Erfurt-Süd).
- **im Südwesten** durch die südwestliche, nordwestliche und nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 305/4 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 302, die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 302 bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 1, die südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1 (alle Flur 133, Gemarkung Erfurt-Süd) und 151 (Flur 134, Gemarkung Erfurt-Mitte), die südliche, südwestliche und nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 163/1 (Neuwerkstraße, Eichenstraße, Regierungsstraße), die südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 134 und 1 (Markgrafengasse, alle Flur 134, Gemarkung Erfurt-Mitte).
- **im Nordwesten** durch die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1, 135, 3, 136/1, 5/1, 137/1 (Marshallstraße, Barfüßerstraße), die nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 137/1 (Weitergasse) bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 46/1, die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 46/1, die südwestliche und nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 55 (alle Flur 134, Gemarkung Erfurt-Mitte), quer über das Flurstück 129/4 (Grafengasse) bis Flurstück 114/1, die südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 114/1, 116/3, 116/4 und 130/3, die nordwestliche und nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 130/3 (Borngasse) bis zum Schnittpunkt mit Flurstück 72, die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 72, 74, 85/4 und 85/7, quer über das Flurstück 85/6 senkrecht auf das Flurstück 85/8, die nordwestliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 85/6, quer über das Flurstück 132/3 bis zur südwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 41, die west-

lichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 41 und 44 (alle Flur 135, Gemarkung Erfurt-Mitte).

(aktueller Katasterstand am 02.05.2014)

(2) Der Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung umfasst alle in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke. Die Liste der aufzuhebenden Flurstücke ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Der Aufhebungsbereich ist im anliegenden Lageplan vom 30.06.2014 dargestellt. Der Lageplan im Maßstab 1:2.500 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Sanierungsvermerk

Mit der Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes nach § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Sanierungsvermerk in den Grundbüchern zu löschen. Die Stadt Erfurt ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung wird mit dem Tag ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung tritt gem. § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 27.02.2015, dem Tag der Erstbekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Jedermann kann die Satzung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Freitag 09:00-12:00 Uhr
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 11.7.2017

gez. i.V. Thierbach
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 2502/16